

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) 3-1053/163/22

Dresden, 11. Dezember 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/14909

Thema: Freiwillige Abgabe von Waffen und Waffenfunde im Frei-

staat Sachsen seit 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Waffen sind in Sachsen seit 2018 freiwillig bei Behörden abgegeben worden oder von diesen gefunden worden? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Waffenart/Fabrikat und Stückzahl und legale/illegale Waffen, betreffende Behörde)

Frage 2:

Wurden Maßnahmen gegen die abgebenden Besitzer/Eigentümer eingeleitet (Ordnungswidrigkeiten-, Strafverfahren, sonstige Maßnahmen)? Wenn ja, weshalb, welche und mit welchem Ausgang?

Frage 3:

Was ist mit den Waffen nach Abgabe geschehen (Zerstörung, Aufbewahrung etc.)?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die sächsischen Behörden sind nicht verpflichtet, Statistiken im Sinne der Fragestellungen zu führen. Soweit bei den Behörden auswertbare Daten zu freiwillig abgegebenen Waffen in den Jahren 2018 bis 2022 vorliegen, wurden diese bereits mit den Antworten der Staatsregierung auf die folgenden Kleinen Anfragen veröffentlicht:

- Jahr 2018: Drs.-Nrn. 6/12922, 6/13916, 6/14915 und 6/16076,
- Jahr 2019: Drs.-Nrn. 6/17232, 6/18231 und 7/1079,
- Jahr 2020: Drs.-Nrn. 7/3236 und 7/4995,
- Jahr 2021: Drs.-Nr. 7/8584 und
- Jahr 2022: Drs.-Nr. 7/11931.

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium des Innern Wilhelm-Buck-Str. 2 01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0 Telefax +49 351 564-3199 www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:

Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden. Für die im Jahr 2023 bis zum Stichtag 31. Oktober 2023 abgegebenen Waffen wird auf die Anlage verwiesen.

Alle abgegebenen Waffen werden grundsätzlich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen zur Vernichtung zugeführt, soweit sie im Einzelfall nicht für den Schusswaffenerkennungsdienst beim Landeskriminalamt Sachsen sowie für Lehr-, Ausbildungsund Anschauungszwecke bei den Polizeidirektionen, dem Präsidium der Bereitschaftspolizei und der Hochschule der Sächsischen Polizei benötigt werden.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die Staatsregierung ist gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die im Nationalen Waffenregister (NWR) gespeicherten Daten können zur Auswertung im Sinne der Fragestellungen nicht herangezogen werden, weil das NWR nur ein Bestands- und kein Verfahrensregister ist.

Eine elektronische Recherche im polizeilichen Datenbestand ist mangels hinreichender Recherchekriterien nicht möglich und würde aufgrund gesetzlicher Löschfristen keine validen Ergebnisse erbringen.

Auch in den Waffenkammern/Asservatenstellen bei den Polizeidienststellen werden die abgegebenen Waffen und Munition nur mit dem jeweiligen Aktenzeichen, ohne konkrete Angaben zum Sachverhalt, registriert.

Die vollständige Beantwortung der Fragen bedarf daher einer Einzelauswertung aller Vorgänge, bei denen Waffen in den Waffenkammern/Asservatenstellen registriert wurden. Dabei ist auch der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und Archiven der Staatsanwaltschaften zu berücksichtigen. Allein im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Dresden müssten für die letzten 24 Monate über 1.500 Vorgänge händisch ausgewertet werden, bei denen Waffen jedweder Art erfasst worden sind. Bei einem angenommenen Aufwand von 30 Minuten pro Vorgang, ergäbe dies 750 Arbeitsstunden. Bei Zugrundlegung einer 40-Stunden-Arbeitswoche wäre ein/e Sachbearbeiter/in mehr als 18 Wochen mit dieser Tätigkeit befasst und stünde für die Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung und der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der staatlichen Behörden nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Schuster

Anlage

Behörden	Freiwillige Abgabe Schusswaffen 01.01.2023 bis 31.10.2023
Landkreis Bautzen	53 ¹
Erzgebirgskreis	12
Landkreis Görlitz	82 ³
Landkreis Leipzig	12⁴
Landkreis Meißen	9
Landkreis Mittelsachsen	keine Angaben
Landkreis Nordsachsen	25 ⁵
Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	49
Vogtlandkreis	57
Landkreis Zwickau	31 ⁶
Kreisfreie Stadt Chemnitz	keine Angaben
Kreisfreie Stadt Dresden	147
Kreisfreie Stadt Leipzig	35 ⁸
Polizeidirektion Chemnitz	73
Polizeidirektion Dresden	59 ⁹
Polizeidirektion Görlitz	keine Angaben
Polizeidirektion Leipzig	210
Polizeidirektion Zwickau	keine Angaben

¹ 25 erlaubnisfreie Waffen und 28 erlaubnispflichtige Waffen

² SRS-Waffe (Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe)

³ 52 erlaubnispflichtige Waffen, 30 erlaubnisfreie Waffen (SRS, Druckluftwaffe usw.)

⁴ sechs erlaubnisfreie Waffen, sechs erlaubnispflichtige Waffen

⁵ zehn Kurzwaffen (sechs halbautomatische Pistolen, vier Revolver), 13 Langwaffen (eine Flinte, zwölf Büchsen) und zwei Waffenteile (Lauf, Schalldämpfer)

⁶ 20 erlaubnispflichtige Waffen, neun erlaubnisfreie Waffen, zwei Alt-Deko-Waffen

⁷ zwölf erlaubnisfreie SRS-Waffen und zwei erlaubnispflichtige Schusswaffen

^{8 23} SRS-Waffen, sieben erlaubnispflichtige Langwaffen, vier erlaubnispflichtige Kurzwaffen und ein Waffenteil

⁹ zwei Gewehre, zwei Jagdgewehre, zwei Langwaffen, ein Luftgewehr, vier Luftpistolen, ein Maschinengewehr, zwölf Pistolen, fünf Pistolennachbildungen, vier Revolver, eine Revolvernachbildung, 16 Schreckschusspistolen, fünf Schreckschussrevolver, vier sonstige Schusswaffen

¹⁰ eine Kurzwaffe aus Nachlass (Strafanzeige postum, vernichtet); eine Kurzwaffe, Fund bei Bauarbeiten (Ereignisregistrierung ohne weitere Maßnahmen, Verwahrung Waffenkammer)